



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0251/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 4, 8, 9**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung geht in einem am 12.03.2025 erschienenen Online-Beitrag anlässlich der politischen Migrationsdebatte vor der Bundestagswahl der Frage nach, wie Menschen mit Migrationshintergrund über die aktuelle Migration denken, über grüne und geschlossene Grenzen. Die Redaktion spricht darüber mit verschiedenen Personen, die selbst eine Einwanderungsgeschichte haben.

U. a. unterhält sich der Redakteur mit einem namentlich genannten Trainer in einer Kampfsportschule, welcher aus Polen kommt. Über diesen schreibt die Redaktion u. a., während weniger Minuten mit ihm tue sich ein Widerspruch auf: In der Kampfsportschule trainiere er Männer und Frauen mit allerlei Herkünften und Hintergründen. In der Praxis habe er damit kein Problem – in der Theorie schon. Er berichtet über die Einwanderungsgeschichte seiner Familie in den 1980er-Jahren. Damals habe es Bürokratie auf beiden Seiten gegeben, Grenzen schienen unüberwindbar. Er staune, wie anders [heute] alles ist. „Wen man rellässt, sollte man schon kontrollieren“, wird er zitiert. Aus dem Interviewten kämen druckreife Sätze heraus wie: „Ich finde, die Politik in Europa kümmert sich um zweitrangige Sachen. Erstrangig wären Frieden, Wirtschaft und Migration. Aber heute muss man auf die eigene Wortwahl achten, um nicht als rechts abgestempelt zu werden.“

Im ersten Moment erinnerten seine Ausführungen an eine Geschichte in dem Buch „Die Große Wanderung“, von Hans Magnus Enzensberger, was der Redakteur weiter ausführt: [...] Ab dem Augenblick des Eintretens von zwei weiteren Passagieren in ein Zugabteil verändere sich der Status der zuvor Eingetretenen. Eben noch seien sie Eindringlinge gewesen, Außenseiter; jetzt hätten sie sich mit einem Mal in Eingeborene verwandelt [...] und nähmen alle Privilegien für sich in Anspruch, von denen jene glauben, dass sie ihnen zustünden. [...]

In der Kampfsportschule fehle die Zeit, dem Interviewten die Geschichte zu erzählen. Aber vielleicht würde dieser einwenden, dass der Autor in seinem Gleichen die sechs Passagiere als homogene Gruppe schildere, als Gleiche unter Gleichen, die Unterschiede machten, wo keine seien. Der Interviewte hingegen sei der Meinung, zwischen ihm selbst und den Neuen sei ein klarer Kontrast: Heute durchqueren Fliehende auf dem Balkan zig Staaten, vernichten ihre Pässe, umgehen Kontrollen, denen er mit seinen Eltern ausgeliefert gewesen sei. „Wir sind nur ins nächstmögliche Land geflohen“, sage er. Was folge daraus? Schulterzucken. Habe er gewählt? „Es gibt keine Partei, die meine Interessen wahrnehmen würde“, wird er zitiert.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Kampfsportlehrer. Er macht eine Verletzung der Ziffern 1, 2 und 8 des Pressekodex geltend.

Der Beschwerdeführer berichtet, dass er kurz vor der Wahl am 24.02.2025 unangekündigt in der Kampfsportschule zu einem Interview gebeten worden sei. Aufgrund der Umgebung sei er zunächst davon aus, es handle sich um ein sportbezogenes Gespräch. Erst nach Beginn sei ihm klar geworden, dass politische Themen im Fokus standen. Obwohl er aus Höflichkeit geantwortet habe, sei er angespannt gewesen. Er habe der Nennung seines Namens zugestimmt, ohne zu wissen, wie negativ und subjektiv der Artikel später ausfallen würde.

Im Interview habe er über seine Herkunft und politische Ansichten gesprochen. Er habe geäußert, dass Politiker oft zweitrangige Themen priorisierten, und habe Wirtschaft, Frieden und Migration als wichtige Bereiche genannt. Zur Migration habe er gesagt, dass vieles falsch laufe, und habe Fragen zur Praxis von Passverlust und illegaler Weiterreise von Flüchtlingen gestellt. Er habe betont, selbst Flüchtling aus Polen gewesen zu sein. Auf die Frage zur Grenzkontrolle habe er zögerlich geantwortet, dass man kontrollieren solle, „wen man reinlässt“. Er habe nicht gewählt, da keine Partei seine Ansichten vertrete, und habe sich gegen jede Form von Radikalisierung ausgesprochen – eine Aussage, die im Artikel nicht erwähnt wurde.

Die im Artikel enthaltene, ihm zugeschriebene Aussage „Aber heute müsse man auf die eigene Wortwahl achten, um nicht als rechts abgestempelt zu werden.“, habe er im Gespräch nicht gemacht. Sie sei aus einer privaten Nachricht an die Fotografin entnommen worden. Die entsprechende Korrespondenz hat er vorgelegt. Warum der Redakteur überhaupt aus einer späteren privaten Nachricht zitiere, ohne es anzugeben, sei ihm ein Rätsel. Auch warum die Fotografin ihm die Nachricht zukommen ließ.

Zudem empfindet er die Darstellung seiner Haltung zur Migration als verzerrt und böswillig, insbesondere die Unterstellung, er habe theoretisch Probleme mit Menschen unterschiedlicher Herkunft, obwohl er praktisch keine habe. Insgesamt sieht er sich durch den Artikel diffamiert und in der Öffentlichkeit falsch dargestellt, was seinem Ruf geschadet habe.

In dem Artikel werde ihm durch ein zitiertes Buch das Fehlen jeder Empathie zugesprochen. Der Verfasser des Artikels nehme sich das Recht zu wissen, was der Beschwerdeführer antworten würde zu dem Zitat aus dem Buch, das er dort zitiert habe. Vor- und Nachname des Beschwerdeführers würden genannt und dazu, wo er trainiere.

Hätte der Redakteur seine Aussagen neutral in dem Artikel wiedergegeben und dem Leser es überlassen, sich eine eigene Meinung zu bilden, hätte er auch keine Probleme damit. Der Redakteur lenke jedoch den Leser mit dem Einbringen seiner Meinung und Unterstellung ins Negative. Vor allem mit der böswilligen Unterstellung.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde um mögliche Verstöße gegen die Ziffern 4 und 9 des Pressekodex erweitert. Soweit eine Verletzung von Ziffer 2 im Raum steht, wurde die Beschwerdegegnerin gebeten, auch zu einer fehlenden Konfrontation mit den Äußerungen auf Instagram Stellung zu nehmen sowie der Frage, ob durch die Ausführungen des Autors zu Enzensberger die Aussagen des Betroffenen in einen anderen/falschen Kontext gesetzt werden.

IV. Für die Beschwerdegegnerin teilt ein beauftragter Rechtsanwalt mit, der Beschwerdeführer habe eine Interviewsituation beschrieben, die laut Redaktion nicht den tatsächlichen Abläufen entsprochen habe.

Die Fotografin und der Autor hätten sich vom 24. bis 26.02.2025 gemeinsam in einer Stadt mit hohem Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund aufgehalten, um Stimmen zur Einwanderungs- und Asylpolitik einzuholen. Sie hätten mit über zehn Personen gesprochen, von denen die meisten im Artikel zitiert worden seien.

Dem Trainer, dem späteren Beschwerdeführer, hätten sie ihr Anliegen vorgestellt. Er habe dem Interview zugestimmt, die Visitenkarte des Autors entgegengenommen und seinen Namen diktieren, damit dieser korrekt notiert werde. Ein Foto habe er abgelehnt.

Das Gespräch habe im Foyer der Sportschule stattgefunden. Der Beschwerdeführer habe betont, wenig Zeit zu haben, da bald sein Kurs beginne. Er habe zunächst skeptisch gewirkt, sei dem Thema aber nicht grundsätzlich abgeneigt gewesen. Er habe politische Aussagen gemacht, etwa dass die Politik sich nicht den wichtigsten Themen widme – Wirtschaft, Frieden und Migration. Zudem habe er seine eigene Migrationsgeschichte als politisch verfolgter Flüchtling aus Polen geschildert und diese von heutigen Fluchtbewegungen abgegrenzt. Diese Perspektive sei für den Autor nachvollziehbar und relevant gewesen.

Der Beschwerdeführer habe mehrfach geäußert, dass man in Deutschland vorsichtig sein müsse mit politischen Aussagen, da man sonst als rechts oder AfD-nah abgestempelt werde. Der Meinungskorridor sei eng, auch in den Medien. Dies habe ihn an die kommunistische Zeit in Polen erinnert. Der Autor habe ihm widersprochen, es gebe keine staatliche Zensur oder orchestrierte Kampagnen, aber zugestimmt, dass Redaktionen nicht ausreichend divers besetzt seien.

Das Gespräch sei konzentriert und inhaltsreich gewesen, trotz der kurzen Dauer. Der Autor habe den Beschwerdeführer als meinungsstark erlebt, nicht widerwillig. Nach etwa 15 Minuten habe sich der Autor höflich verabschiedet. Vor Beginn seines Trainings habe er sich noch mit der Fotografin unterhalten, die ebenfalls aus Polen stamme. Dabei habe er sich nach ihrem Instagram-Account erkundigt.

Am Folgetag habe die Fotografin dem Autor berichtet, der Beschwerdeführer habe ihr über Instagram geschrieben. Obwohl er auch die Visitenkarte des Autors mit E-Mail-Adresse besessen habe, sei die Kontaktaufnahme über Instagram nicht ungewöhnlich gewesen. Beide hätten die Nachricht als dienstlich aufgefasst.

Der Autor habe die Fotografin gebeten, ihm einen Screenshot der Nachricht zu schicken, um zu prüfen, ob der Beschwerdeführer Zitate zurückziehen oder die Namensnennung widerrufen wolle. Dies sei nicht der Fall gewesen. Stattdessen habe der Beschwerdeführer seine Aussagen vom Vortag wiederholt. Die Behauptung, das Zitat „Aber heute muss man auf die eigene Wortwahl achten, um nicht als rechts abgestempelt zu werden“ stamme aus der Instagram-Nachricht, entspreche nicht den Tatsachen. Diese Aussage sei mehrfach im persönlichen Gespräch gefallen. Die Ähnlichkeit zur Nachricht erkläre sich durch die

Wiederholung der Inhalte. Das Zitat im Artikel stamme aus dem Gespräch, nicht aus der Nachricht.

Der Autor habe sich durch die Wiederholung bestätigt gefühlt, den Beschwerdeführer korrekt verstanden und zitiert zu haben.

Dass sich der Beschwerdeführer durch die Erwähnung des Buches „Die Große Wanderung“ von Hans Magnus Enzensberger verletzt fühle, bedaure der Autor sehr, könne aus seiner Sicht aber nur durch ein Missverständnis entstanden sein. Während und nach der Recherche hätten ihm mehrere Bekannte, mit denen er über seine Erlebnisse vor Ort gesprochen habe, gesagt, das Abwehrverhalten alteingesessener Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber neu Zugewanderten erinnere sie an Enzensbergers berühmte Episode von den Zugpassagieren, die jeden hinzukommenden Fahrgäst als störend empfänden. Diese Reaktion sei so häufig gekommen, und der Autor habe diese Gleichsetzung von Enzensbergers altem Gedankenspiel und der tatsächlichen Gegenwart so falsch gefunden, dass er diesen zu erwartenden Reflex im Artikel proaktiv aufgreifen und entkräften habe wollen. Deshalb habe er Enzensbergers Ausführungen erwähnt, aber schon vorab betont, dass die Erlebnisse bei der Recherche in der Stadt ihnen nur „im ersten Moment“ gleichen und dass jemand wie der Beschwerdeführer gute Argumente gegen eine Gleichsetzung mit Enzensbergers hartherzigen Passagieren hätte. Der Autor habe also ganz im Sinne der Äußerungen des Beschwerdeführers argumentiert. Dass in der entsprechenden Passage nicht der Beschwerdeführer selbst spreche, sondern der Autor sinniere, dürfte durch die grammatischen Konjunktiv-Konstruktion deutlich werden. Und der Autor sei sich sicher, dass die Leserinnen und Leser das auch so verstanden hätten.

Die Darstellung, die der Beschwerdeführer hier angreife, verstöße gegen keine der Vorschriften des Pressekodex. Keine Aussage, die der Beschwerdeführer anspreche, verletze die Menschenwürde des Beschwerdeführers. Die Darstellung sei richtig und wahrhaftig. Die Kritik, die der Beschwerdeführer äußere, sei zulässig, beruhe aber im Wesentlichen auf Missverständnissen und auf der Forderung, dass alle Aussagen, die er den Pressevertretern gegenüber gemacht habe, auch Eingang in die Veröffentlichung finden sollten. Darauf habe der Beschwerdeführer aber keinen Anspruch. Seine Aussagen seien auch nicht verfälschend wiedergegeben worden.

Aus dem gleichen Grund liege auch kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vor. Der Autor habe den Interviewpartner richtig und wahrhaftig wiedergegeben. Dies sei ihm auch noch einmal von der Fotografin bestätigt worden. Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht liege nicht vor.

Persönlichkeitsrechte seien nicht verletzt worden. Der Beschwerdeführer habe selbst eingeräumt, dass er dem Autor gestattet habe, ihn namentlich zu nennen.

Als der Beschwerdeführer sich beim Autor am Tag des Erscheinens des Artikels mit einer Kritik gemeldet habe, habe die Beschwerdegegnerin sofort entschieden, dass der Name des Beschwerdeführers ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage anonymisiert werde. Dies sei auch sofort geschehen. Eine Verpflichtung dazu habe nicht bestanden. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex liege ebenfalls unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vor.

Anmerkung: Der Vortrag der Beschwerdegegnerin ist korrekt. In der aktualisierten Beitragsversion wurde der Name des Beschwerdeführers durch ein Pseudonym ersetzt. Dies ist für die Leserschaft kenntlich gemacht.

B. Erwägungen des stv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses verneint Verstöße gegen den Pressekodex.

Soweit der Beschwerdeführer das Zitieren aus seiner Instagram-Nachricht an die Fotografin kritisiert, hat die Beschwerdegegnerin glaubhaft dargelegt, dass sich der Beschwerdeführer bereits in seinem Gespräch vor Ort mit dem Reporter entsprechend äußerte. Insoweit liegt weder eine wahrheits- (Ziffer 1 des Pressekodex) noch sorgfaltswidrige Berichterstattung (Ziffer 2) vor, da die Äußerung nicht fälschlich als Zitat aus dem Gespräch erscheint, sondern hier tatsächlich geäußert wurde.

Der stellvertretende Vorsitzende schließt sich der Beschwerdegegnerin dahingehend an, dass die Passage zur Geschichte von Hans Magnus Enzensberger im Buch „Die Große Wanderung“ als Ausführungen des Autors erkennbar und auch als entsprechende Bewertungen nach dem Pressekodex zulässig ist.

Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass der Beschwerdeführer zu Gesprächsbeginn über das Beitragsthema informiert wurde. Ein Verstoß gegen Ziffer 4 des Kodex (unlautere Recherchemethoden) war somit zu verneinen.

Der Persönlichkeitsschutz des Beschwerdeführers nach Ziffer 8 wurde nicht verletzt. Der Beschwerdeführer hat dem Redakteur unstreitig seinen Namen genannt. Er musste davon ausgehen, dass dieser in der Berichterstattung verwendet würde. Damit lag eine konkludente Einwilligung in die Namensnennung vor. Zudem hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer anonymisiert, nachdem sie erfuhr, dass er nicht mit einer identifizierenden Berichterstattung in diesem Kontext einverstanden ist.

Mangels falscher Tatsachenbehauptung in Bezug auf seine Person bzw. einer Herabwürdigung als Mensch an sich, liegt keine Ehrverletzung im Sinne von Ziffer 9 des Pressekodex vor.

C. Ergebnis

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>